

Sicherheitsdatenblatt

nach 1907/2006/EG-REACH



Handelsname: PYROMIX®

Erstellt am: 30.09.2011

Seitenzahl: 7

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname	PYROMIX®
Artikelnummer und Typ	Art.-Nr. 7206104/7206058, Typ MSX
Empfohlener Verwendungszweck	Mineralischer Brandschutzmörtel zum Anmischen mit Wasser zur Herstellung von feuerwiderstandsfähigen Abschottungen für den vorbeugenden Brandschutz
Hersteller/Lieferant	OBO Bettermann GmbH & Co. KG Hüingser Ring 52 58710 Menden Deutschland
Auskunftgebender Bereich	Kundenservice
Notfall-Rufnummer	Tel.: +49 (0) 23 73 / 89 - 15 00 Fax: +49 (0) 23 73 / 89 - 15 50 Internet: www.obo.de E-Mail: info@obo.de

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung

Eye Dam. 1

H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS07

Skin Irrit. 2

H315 Verursacht Hautreizungen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG



Xi Reizend

R41: Gefahr ernster Augenschäden.

Klassifizierungssystem

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes

Xi Reizend

R-Sätze

41 Gefahr ernster Augenschäden.

S-Sätze

2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

22 Staub nicht einatmen.

25 Berührung mit den Augen vermeiden.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

29/56 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

64 Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Sonstige Gefahren

Gefahrenbezeichnung „Reizend“ trifft nicht für trockenes Pulver, sondern nur nach Feuchtigkeits-/Wasserzutritt zu (alkalische Reaktion).

Die Zubereitung ist chromatarm nach TRGS 613, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom (VI) durch Zusätze auf unter 2 ppm im Zementanteil des verwendungsfertigen Mörtels abgesenkt ist.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums (siehe Abschnitt 7).

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**Chemische Charakterisierung**

Gemische

Beschreibung

Werk trockenmörtel aus mineralischen Bindemitteln und Zuschlagstoffen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS: 65997 EINECS: 266	Portlandzement Xi R37/38-41 Eye Dam. 1, H318 Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H335	10-25 %
---------------------------	--	---------

Zusätzliche Hinweise

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**Allgemeine Hinweise**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt	Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort ärztlichen Rat einholen.
Akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel	Produkt ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertig angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen.
Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.
Besondere Gefährdung durch das Produkt oder seine Verbrennungsprodukte	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Atemschutzgerät anlegen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Staubbildung vermeiden. Haut und Augenkontakt vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Staub nicht einatmen.
Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in die Kanalisation, Grundwasser, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen.
Verfahren zur Reinigung/Aufnahme	Mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden.
Verweis auf andere Abschnitte	Erhärtetes Material kann als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgt werden.

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang	Staubbildung vermeiden. Haut und Augenkontakt vermeiden
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Anforderung an Lagerräume und Behälter	Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.
Zusammenlagerungshinweise	Nicht zusammen mit Säuren lagern.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen	Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen. Staubbildung vermeiden.
Lagerklasse	VCI-Lagerklasse: 13 Nicht brandgefährlicher fester Stoff.
Spezifische Endanwendungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen	Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
--	--

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (DE):

65997-15-1 Portlandzement (10-25%)
 AGW 5 E mg/m³
 DFG
 Perlite (2,5-10%)
 AGW 0,3 A mg/m³
 DFG, Y

Zusätzliche Hinweise

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
 Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen.
 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
 Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
 Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen.
 Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
 Nach der Arbeit eine rückfettende Hautcreme verarbeiten.

Atemschutz**Staubmaske**

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z.B. beim Anmachen möglich) partikelfilternde Halbmaske FFP 1 (weiß) verwenden (siehe Merkblatt BRG 190) BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ ist zu beachten (BGR: Berufsgenossenschaftliche Regel)

Handschutz**Schutzhandschuhe**

Wasserdichte, abrieb- und alkalirestistente Nitrilhandschuhe gemäß BGR 195 verwenden.

Zur Minimierung der Nässe im Handschuh durch Schweißbildung ist ein Wechseln der Handschuhe während einer Schicht erforderlich.

BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ ist zu beachten (BGR: Berufsgenossenschaftliche Regel)

Augenschutz**Schutzbrille**

BGR 192 „Regeln für die Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ ist zu beachten (BGR: Berufsgenossenschaftliche Regel)

Körperschutz**Arbeitsschutzkleidung**

BRG 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ ist zu beachten (BGR: Berufsgenossenschaftliche Regel)

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form	pulverförmig
Farbe	grau
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich	nicht bestimmt

Flammpunkt	nicht anwendbar
Selbstentzündlichkeit	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dichte (trocken)	nicht bestimmt
Löslichkeit in Wasser	teilweise löslich
Löslichkeit mit organischen Lösungsmitteln	0,0 %
Festkörpergehalt	100,0 %
Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität	Keine speziellen Angaben.
Chemische Stabilität	Keine speziellen Angaben.
Thermische Zersetzung	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
Zu vermeidende Bedingungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Unverträgliche Materialien	Kontakt mit Säuren vermeiden.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine, bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung.

11. Angaben zur Toxikologie

Reizwirkung am Auge	Reizwirkung.
Reizwirkung an der Haut	Reizt die Haut und die Schleimhäute.
Sensibilisierung	Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.
Zusätzliche toxikologische Hinweise	Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Reizend

12. Angaben zur Ökologie

Aquatische Toxizität	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Verhalten in Umweltkompartimenten	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Mobilität im Boden	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Allgemeine Hinweise	Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend. Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Nicht anwendbar.
Ergebnisse der vPvB-Beurteilung	Nicht anwendbar.
Andere schädliche Wirkungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.



Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Material mit Wasser vermischen und aushärten lassen.

Europäischer Abfallkatalog

10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

Ungereinigte Verpackungen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport

Straßenversand ADR

Schienversand RID

Binnenschiffsversand ADN

Seeversand IMDG

Luftversand IATA

Massengutbeförderung gem. MARPOL 73/78 und IBC Code

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
NOT CLASSIFIED AS „DANGEROUS GOODS“

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften

–

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes



Xi Reizend.

R-Sätze

R 41: Gefahr ernster Augenschäden. R 40: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

S-Sätze

S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S 22: Staub nicht einatmen.
S 25: Berührung mit den Augen vermeiden.
S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S 29/56: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
S 36/37/39: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
S 46: bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
S 61: Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
S 64: Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

–

Wassergefährdungsklasse	WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen	BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ BGR 192 „Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz“ BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“
Stoffsicherheitsbeurteilung	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Weitere Angaben

Sonstiges	Nach Artikel 6 (3) RL 1999/45/EG entfällt eine Einstufung des Mörtels mit R 43, da bei konventioneller Beurteilung die sensibilisierende Wirkung des Mörtels auf Grund von antagonistischen Wirkungen (Chrom VI) und Reduktionsmittel) überschätzt würde.												
Relevante Sätze	H 315: Verursacht Hautreizungen. H 318: Verursacht schwere Augenschäden. H 335: Kann die Atemwege reizen. R 37/38: Reizt die Atmungsorgane und die Haut. R 41: Gefahr ernster Augenschäden.												
Literaturangaben und Datenquellen	– EG Richtlinie 67/548/EWG und EG Richtlinie 1999/45/EG – Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) – Verordnung (EG) 1272/2008 – Nationale Luftgrenzwerte – Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in gültiger Ausgabe – Interne Daten												
Empfohlene Verwendung und Beschränkung	Verwendung nur nach Gebrauchsanweisung unter Beachtung der Warnhinweise. Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.												
Verordnung zur Erstellung	Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Artikel 31 und Anhang II der EG REACH-Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.												
Haftungsausschlussklausel	Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Eine Gewähr für Vollständigkeit wird nicht übernommen.												
Abkürzungen und Akronyme	<table> <tr> <td>ADR</td> <td>Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)</td> </tr> <tr> <td>RID</td> <td>Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)</td> </tr> <tr> <td>IMDG</td> <td>International Maritime Code for Dangerous Goods</td> </tr> <tr> <td>IATA</td> <td>International Air Transport Association</td> </tr> <tr> <td>ICAO</td> <td>International Civil Aviation Organization</td> </tr> <tr> <td>GHS</td> <td>Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals</td> </tr> </table>	ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)	RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)	IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods	IATA	International Air Transport Association	ICAO	International Civil Aviation Organization	GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)												
RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)												
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods												
IATA	International Air Transport Association												
ICAO	International Civil Aviation Organization												
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals												